

# HINWEIS NEUE VERORDNUNG VOR SAISONSTART



Karlsruhe, 07. September 2021

Grundlage für die Empfehlung des BHV ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 21. August 2021.

## ALLGEMEINE INFOS

- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.
- Im Freien ist das Tragen einer Maske nur dann Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Nicht-immunisierte Personen (Keine Impfung, keine Genesung, kein Test) im Sinne von § 5 Corona-Verordnung, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen. Die Gemeinschaftsräume, wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume dürfen nicht genutzt werden.
- Geimpfte und Genesene können uneingeschränkt Sport treiben.

## 3G-REGEL

- Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises.
- Der Test darf zum Spielende (Spielende = Spielbeginn + Spielzeit inkl. Halbzeitpause) nicht älter als 24 Stunden sein.
- Dies gilt für Spieler\*innen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Helfer\*innen, Zuschauer\*innen und alle weiteren Funktionäre.
- Liegt kein Nachweispflicht vor, darf am Trainings- und Spielbetrieb nicht teilgenommen werden!
- Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind
  - o Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - o Kinder, die noch nicht eingeschult sind
  - o Schüler\*innen (mehr Infos hierzu unter §15 Absatz 2 Nummer 2 der Corona-Verordnung)
- Ein Corona-Test darf auch
  - o vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden,
  - o im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
  - o von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Der Eingangsbereich (für Sportler\*innen & für Zuschauer\*innen) ist zur Einhaltung der 3G-Regel entsprechend durch Verantwortliche des Heimvereins zu besetzen.
- Ebenso ist durch entsprechende Aushänge darauf hinzuweisen, dass die Sporthalle nur unter Einhaltung der 3G-Regel betreten werden darf.
- Zur Vereinfachung der Handhabung von Spieler\*innen inkl. Trainerpersonal, Physiotherapeuten etc. kann der Gastverein dem Heimverein über dieses Formular schriftlich bestätigen, dass alle Spieler\*innen, Trainer\*innen etc. geimpft, genesen oder getestet sind. Eine entsprechende Vorlage ist [hier](#) zu finden. Dem Gastverein ist es, wenn gewünscht, unbenommen Einzelnachweise einzusehen.

## PROFI- UND SPITZENSport

- Wer zählt zu den Profi- und Spitzensportler\*innen
  - o Sportler\*innen mit Arbeitsvertrag mit einem Verein.
  - o Selbstständige vereins- und verbandsgebundene Sportler\*innen in Vollzeittätigkeit.
  - o Sportler\*innen mit Landes- oder Bundeskaderstatus.
  - o Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich.

- Spieler\*innen der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbe-  
reich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der  
höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind.

## DURCHFÜHRUNG VON WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

- Grundlage ist §10 der Corona-Verordnung.
- Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5.000 Besucher\*innen übersteigen, sind nur mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Personen zulässig.
- Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie für Spieler\*innen, Trainer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Helfer\*innen und weitere Funktionäre werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher\*innen nicht berücksichtigt. Eine Nachweispflicht besteht dennoch!
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, ist von allen Beteiligten ein Nachweis der 3Gs vorzulegen.
- Auch unter 5.000 Zuschauern ist ein Hygienekonzept zu erstellen und die Datenverarbeitung durchzuführen.
  - Die Datenverarbeitung ist in §8 Corona-Verordnung geregelt. Bei einer vollständigen digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung nicht ausgeschlossen werden.
- Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucher\*innen zulässig.

## HYGIENEZONZEPTE

- Informationen zum Hygienekonzept sind in §7 der Corona-Verordnung zu finden.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Das Hygienekonzept muss somit nicht mehr von der Kommune/Gemeinde/Stadt genehmigt werden.
- Bei Veranstaltungen über 5.000 Personen muss ein Hygienekonzept beim Gesundheitsamt vor der Veranstaltung vorgelegt werden.
- Das Augenmerk soll liegen auf
  - Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.
  - Organisatorische Umsetzung der Abstandsregel.
  - Darstellung der regelmäßigen Lüftung von Innenräumen.
  - Rechtzeitige und verständliche Information der geltenden Hygienevorgaben.
  - Kapazität der Infrastruktur (Sanitäreanlagen, Gastronomie, öffentlicher Personenverkehr, Individualverkehr).
- Das eingereichte Hygienekonzept ist für die komplette Saison anzusehen. Durch eine neue Verordnung muss das Hygienekonzept gegebenenfalls angepasst werden.
- Das Hygienekonzept muss in Phoenix hochgeladen werden.

## DATENERFASSUNG

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit
- soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Datenaufnahme und -speicherung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
- Die Daten müssen für vier Wochen aufbewahrt werden

## WEITERE MATERIALIEN

- [Verordnung des Landes BaWü](#)
- [Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums Ba-Wü über die Sportausübung](#)
- [Neues Hygienekonzept für den Spielbetrieb \(SHV, HVW, BHV\)](#)

Die Angaben sind ohne Gewähr.